

B

Die Generalversammlung

billigt den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
44/.

104. Plenarsitzung
16. Dezember 1977

32/40 - Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3376 (XXX) vom 10. November 1975 und 31/20 vom 24. November 1976,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 45/,

nach Anhörung der Erklärung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes 46/,

in tiefer Besorgnis darüber, daß keine gerechte Lösung des Palästinaproblems erzielt wurde und dieses Problem daher weiterhin als Kernproblem des Mittelostkonflikts diesen Konflikt verschärft und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

44/ Ebd., Dokument A/32/336/Add. 1

45/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/32/35)

46/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Plenary Meetings, 84. Sitzung, Ziffer 46-79

erneut erklärend, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten nicht möglich ist, ohne daß in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auch eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, darunter auch seines Rechts auf Rückkehr sowie seines Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina erzielt wird,

in Kenntnisnahme der Resolution zur Palästinafrage, die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner vom 23. Juni bis 3. Juli 1977 in Libreville abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde 47/,

in Kenntnisnahme der Erklärung zur Lage im Mittleren Osten und zur Palästinafrage, die von den Außenministern nichtgebundener Länder auf ihrer außerordentlichen Sitzung am 30. September 1977 in New York verabschiedet wurde 48/,

ferner in Kenntnisnahme des Schlußkommuniqués der am 3. Oktober 1977 in New York abgehaltenen außerordentlichen Sitzung der Außenminister der Mitgliedsstaaten der Islamischen Konferenz 49/,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. nimmt den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis und befürwortet die in Ziffer 43 und 44 dieses Berichts enthaltenen Empfehlungen;

3. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß bei der Behandlung des Ausschußberichts durch den Sicherheitsrat auf seiner 2041. Sitzung vom 27. Oktober 1977 alle an der Aussprache teilnehmenden Mitglieder des Rats erneut erklärten, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten nicht möglich ist, ohne daß insbesondere eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes erzielt wird;

4. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, so bald wie möglich einen Beschluß zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 31/20 als Grundlage für die Lösung des Palästinaproblems befürworteten Empfehlungen zu fassen;

47/ A/32/310, Anhang I, Resolution CM/Res. 580 (XXIX)

48/ A/32/255-S/12410, Anhang. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977

49/ A/32/261, Anhang

5. beschließt, den Bericht allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese eindringlich, im Einklang mit dem Durchführungsprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten;

6. ersucht den Generalsekretär, die Berichte des Ausschusses allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Konferenzen über den Mittleren Osten einschließlich der Genfer Friedenskonferenz über den Mittleren Osten zuzuleiten;

7. ermächtigt den Ausschuß, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Verwirklichung seiner Empfehlungen zu fördern, Delegationen oder Vertreter zu internationalen Konferenzen zu entsenden, bei denen er eine solche Vertretung für geeignet hält, und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Ausschuß weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen, zur Verfügung zu stellen;

9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Palästinafrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

91. Plenarsitzung
2. Dezember 1977

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 50/,

insbesondere in Anbetracht der in Ziffer 38 bis 42 dieses Berichts enthaltenen Bemerkungen,

50/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/32/35)

in der Erkenntnis, daß für eine möglichst umfassende Verbreitung von Informationen über die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und über die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Förderung der Verwirklichung dieser Rechte gesorgt werden muß,

1. ersucht den Generalsekretär, im Sekretariat der Vereinten Nationen eine Sondereinheit für palästinensische Rechte einzurichten, die

a) unter der Leitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu folgenden Punkten Studien und Publikationen erarbeiten soll:

i) die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

ii) einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und anderer Organe der Vereinten Nationen;

iii) die Aktivitäten des Ausschusses und anderer Organe der Vereinten Nationen zur Förderung der Verwirklichung dieser Rechte;

b) dafür sorgen soll, daß diese Studien und Publikationen durch alle geeigneten Kanäle umfassend bekannt gemacht werden;

c) in Absprache mit dem Ausschuß dafür sorgen soll, daß beginnend mit dem Jahr 1978 alljährlich der 29. November als Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk begangen wird;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, die volle Mitwirkung des Informationsamts und anderer Einheiten des Sekretariats zu gewährleisten, damit die Sondereinheit für palästinensische Rechte ihre Aufgaben erfüllen kann;

3. bittet alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sondereinheit für palästinensische Rechte bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen.

91. Plenarsitzung
2. Dezember 1977